

RS OGH 1962/2/16 9Os22/62, 12Os50/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.1962

Norm

FinStrG §200

Rechtssatz

Der im § 200 FinStrG verwendete Ausdruck "kraft Gesetzes" kann nur dahin verstanden werden, daß der Finanzstrafbehörde kraft besonderer gesetzlicher Anordnung und ohne daß es der im § 47 Abs 1 StPO (in dessen Ergänzung der Sache nach Modifizierung) die Vorschrift des § 200 FinStrG erlassen wurde) normierten Voraussetzungen für den Anschluß als Privatbeteiligter bedarf, die Stellung eines Privatbeteiligten zukommt. Das Gesetz will der Finanzstrafbehörde eine qualifizierte Stellung gegenüber der eines sonstigen Privatbeteiligten einzuräumen, weil die Finanzstrafbehörde gewissermaßen die Rolle eines "Finanzprokurators" ausübt.

Entscheidungstexte

- 9 Os 22/62
Entscheidungstext OGH 16.02.1962 9 Os 22/62
Veröff: RZ 1962,200 = SSt XXXIII/8
- 12 Os 50/88
Entscheidungstext OGH 26.05.1988 12 Os 50/88
Vgl auch; Veröff: SSt 59/33

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0086717

Dokumentnummer

JJR_19620216_OGH0002_0090OS00022_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at